



Statuten Volley Obfelden

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen Volley Obfelden besteht mit Sitz in Obfelden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsports.

II. Mitgliedschaft

3. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a.) Aktive
 - b.) Junioren/Juniorinnen
 - c.) Schüler/Schülerinnen
 - d.) Ehrenmitglieder
 - e.) Passivmitglieder
4. Aktive
Als Aktivmitglieder gelten Damen und Herren ab dem 20. Altersjahr. Massgebend ist der Jahrgang im Kalenderjahr der ordentlichen Generalversammlung.
5. Junioren/Juniorinnen
Als Junioren/Juniorinnen gelten Jugendliche ab dem 16. bis zum 20. Altersjahr. Massgebend ist der Jahrgang im Kalenderjahr der ordentlichen Generalversammlung.
6. Schüler/Schülerinnen
Jugendliche bis zum 16. Altersjahr gelten als Schüler/Schülerinnen. Massgebend ist der Jahrgang im Kalenderjahr der ordentlichen Generalversammlung.
7. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.
8. Passivmitglieder
Die Passivmitgliedschaft steht allen interessierten Kreisen offen.
9. Eintritt
Anmeldungen können jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme von Neumitgliedern.
10. Austritt
Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser orientiert die Mitglieder n der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
11. Ausschluss
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder den Ruf oder die Vereinsinteressen in irgendeiner Art schädigen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.



III. Rechte und Pflichten

12. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Statuten.
13. Die Mitgliederkategorie Aktive, Junioren/Juniorinnen, Schüler/Schülerinnen und Ehrenmitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft das Recht zur Teilnahme an den vereinseigenen Volleyballtrainings. Die Mannschaftseinteilungen erfolgen durch die Trainer oder Mannschaftsverantwortlichen, wobei die Spielstärke und persönliche Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
14. **Stimm- und Wahlrecht**
An der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Kategorien Aktive, Junioren/Juniorinnen und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht Anträge zu stellen.
15. **Beitragspflicht**
Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Jahresbeitrag jeweils bis spätestens Ende Juni zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuches und endet mit dem Vereinsjahr des Austritts. Neumitglieder, die nach dem 1. Dezember eintreten, müssen für das laufende Vereinsjahr keinen Beitrag bezahlen. Eine gelöste Lizenz ist in jedem Fall zu bezahlen. Austretende und Ausgeschlossene haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu bezahlen. Ist ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, kann der Vorstand das Mitglied auf dessen Antrag hin von der Beitragspflicht befreien.
16. **Versicherungspflicht**
Sämtliche Versicherungen (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung) sind Sache der einzelnen Vereinsmitglieder. Der Verein lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.
17. **Persönliche Haftung der Mitglieder**
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
18. **Wahrung der Vereinsinteressen**
Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur angemessenen Mitarbeit im Rahmen des Meisterschaftsbetriebes sowie bei Vereinsanlässen.
Jedes Mitglied hat mindestens an einem Vereinsanlass zur Mittelbeschaffung einen persönlichen Arbeitseinsatz zu leisten. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Mitgliedern, die ihrem Arbeitseinsatz nach dieser Bestimmung nicht nachkommen, einen Sonderbeitrag einzufordern.



IV. Organisation

19. Die Organe des Vereins sind:
 - a.) Generalversammlung
 - b.) Vorstand
 - c.) Revisoren

20. Generalversammlung
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie steht allen Mitgliedern zur Teilnahme offen. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder der Kategorie Aktive, Junioren/Juniorinnen und Ehrenmitglieder.
Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich in den ersten 4 Monaten des Vereinsjahres statt. Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt.

21. Teilnahmepflicht
Für Mitglieder der Kategorien Aktive und Junioren/Juniorinnen ist die Teilnahme an der GV obligatorisch. Unentschuldigte Absenzen werden vom Vorstand mit Bussen belegt.

22. Einladung
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich vom Vorstand. Sie hat spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

23. Beschlussfassung
Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungen der Statuten sowie eine allfälliger Auflösungsbeschluss.

24. Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie kann auch von einem Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden. Der Vorstand hat die verlangte Generalversammlung innert dreier Monate nach Erhalt des Gesuches durchzuführen.

25. Vorstand
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mittels einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
Vorstandsmitglieder können während des Vereinsjahres nicht zurücktreten. Sollten sie ihren Verpflichtungen aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können, haben sie für angemessenen Ersatz zu sorgen.
Rücktritte von Vorstandsmitgliedern auf die nächste ordentliche Generalversammlung sind dem übrigen Vorstand vor dem Versand der Einladungen mitzuteilen.



26. Revisoren
Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren. Diese prüfen die Vereinsrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

V. Finanzen

27. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
a.) Mitgliederbeiträgen
b.) Erträge aus den durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen
c.) Vermögensertrag, freiwillige Beiträge, Sponsoring, Schenkungen, Subventionen, etc.
28. Die Vereinskasse wird durch den Kassier geführt. Es werden alle Ausgaben, welche das Volleyballspiel und insbesondere der Volleyballmeisterschaftsbetrieb mit sich bringen, beglichen. Ob die Lizenzen von den Mitgliedern oder durch den Verein bezahlt werden, entscheidet jeweils die Generalversammlung im Zusammenhang mit den Vereinsbeiträgen und dem Budget.
Das von der Generalversammlung beschlossene Budget stellt einen Finanzrahmen dar. Im Interesse des Vereins ist der Vorstand jedoch berechtigt, notfalls das Budget zu überschreiten.
29. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

VI. Auflösung

30. Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung, welchem sportlichen oder gemeinnützigen Zweck das verbleibende Vereinsvermögen zufällt.

VII. Inkrafttreten

31. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. Juni 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die am 6. Oktober 1999 beschlossenen Statuten.

Obfelden, 17. Juni 2010

Der Präsident

Die Aktuarin

Fabian Schneebeili

Stephanie Huber